

Entwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und weiterer Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/2379 sowie zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

A. Problem und Ziel

Durch die Verordnung (EU) 2022/2379 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung (sogenannte SAIO-Verordnung, ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1) sind die Datenlieferverpflichtungen der Mitgliedstaaten an Eurostat in den Bereichen tierische und pflanzliche Erzeugung, Agrarpreise, Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel ausgeweitet worden.

Die zusätzlichen Datenlieferverpflichtungen dienen vor allem dazu, die Fortschritte beim europäischen Grünen Deal und den damit verbundenen Strategien — Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und Biodiversitätsstrategie —, beim Aktionsplan für Schadstofffreiheit und beim Aktionsplan zur Förderung der ökologischen und biologischen Produktion in der Union sowie künftige Reformen der GAP zu unterstützen und zu evaluieren.

Aus dem Unionsrecht ergeben sich neue Anforderungen, an die das Agrarstatistikgesetz angepasst werden muss. Die Durchführungsverordnungen (EU) 2023/1538 und (EU) 2023/2745 enthalten die Angaben zu den zu liefernden Daten. Ein Teil dieser Anforderungen wird mit dem vorliegenden Änderungsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass für die Emissionsberichterstattung aktuelle Daten über Emissionsminderungsmaßnahmen in der Schweinehaltung benötigt werden. Ein weiterer Problembereich ist die begrenzte Nutzbarkeit des Betriebsregisters, die in der Vergangenheit die Nutzung für freiwillige Erhebungen nach § 7 Bundesstatistikgesetz (BStatG) ausgeschlossen hat. Außerdem haben Bund und Länder sich auf eine Neukonzeption der Bodennutzungshaupterhebung verständigt.

Zur effektiven Kontrolle im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sehen Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr.1224/2009 und Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vor, dass für die dort genannten Verstöße gegen die Gemeinsame Fischereipolitik die Schwere eines Verstoßes geprüft und gegebenenfalls festgestellt wird. Die Europäische Kommission beanstandet, dass Deutschland die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 vorgesehenen schweren Verstöße nicht vollständig feststellt und dokumentiert. Es soll mit der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz, SeefischG) sichergestellt werden, dass die Schwere des Verstoßes in Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben auch dann geprüft und bei Feststellung in die Nationale Verstoßdatei eingetragen wird, wenn keine Punkte vergeben werden können.

B. Lösung

Zur Anpassung des Agrarstatistikgesetzes und der Marktordnungswarenmeldeverordnung an die neuen unionsrechtlichen Anforderungen sind unter anderem die Bodennutzungshaupterhebung, die Viehbestandserhebungen, die Ernte- und Betriebsberichterstattung, die

besondere Ernte- und Qualitätsermittlung und die Erhebung in Geflügelschlachtereien anzupassen. Außerdem werden Anpassungen in der Marktordnungswarenmeldevorordnung vorgenommen, mit denen den neuen Berichtspflichten im Bereich der Bio-Milchprodukte nachgekommen wird.

Durch weitere Anpassungen wird dem erweiterten nationalen Datenbedarf über die Emissionsminderungsmaßnahmen in der Schweinehaltung nachgekommen. Darüber hinaus wird die Neukonzeption der Bodennutzungshaupterhebung umgesetzt. Dies erlaubt eine verbesserte Datenqualität bei gleichzeitiger Entlastung der Auskunftgebenden.

Außerdem werden die Nutzungsmöglichkeiten des Betriebsregisters für freiwillige Erhebungen nach § 7 BStatG und zur Verbesserung der Stichprobenqualität und der Berichtskreispflege erweitert.

Schließlich werden Anpassungen des Pflanzenschutzgesetzes vorgenommen, um den unionsrechtlichen Rechtsänderungen und Berichtspflichten im Bereich der Aufzeichnung und der Statistik von Pflanzenschutzmittelanwendungen zu entsprechen.

Zur Erfüllung der unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich des Seefischereirechts wird § 14 SeeFischG, der die Eintragung aller Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in eine nationale Verstoßdatei vorschreibt, ergänzt. In allen unionsrechtlich vorgesehenen Fällen kann zukünftig die Schwere eines Verstoßes eingetragen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Art. 1 AgrStatG und Art. 2 MarktOWMeldV: Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund – 666 000 Euro. Davon entfallen – 666 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 65 000 Euro. Darunter sind 64 000 Euro der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen und 1 000 Euro der Kategorie Anpassung von Organisationsstrukturen.

Art. 3 PflSchG und Art. 4 SeeFischG: Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft besteht ausschließlich aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand resultiert teilweise aus nationalem Recht und teilweise aus der Umsetzung von EU-Recht. Der laufende Erfüllungsaufwand, welcher auf dem nationalen Recht basiert, stellt eine Entlastung von 810 000 Euro nach der „one in, one out-Regelung“ dar. Der laufende Erfüllungsaufwand, welcher auf der Umsetzung von EU-Recht basiert, ist für die „one in, one out“ - Regelung der Bundregierung nicht relevant.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Art. 1 AgrStatG und Art. 2 MarktOWMeldV: Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 746 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 1 044 000 Euro. Davon entfallen 205 000 Euro an jährlichem und 395 000 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 541 000 Euro an jährlichem und 649 000 Euro einmaligem Erfüllungsaufwand auf die Länder (inkl. Kommunen)).

Art. 3 PflSchG: Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ändert sich nicht.

Art. 4 SeeFischG: Die Änderung des Seefischereigesetzes verursacht für die Verwaltung auf Bundesebene einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro pro Jahr. Für die Verwaltung auf Länderebene ergibt sich ebenfalls ein zusätzlicher, jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

Die Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten der Wirtschaft oder Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der Änderung der Vorschriften nicht zu erwarten.

Entwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und weiterer Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2022/2379 sowie zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2022 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil 1 wird nach der Angabe „§ 1 Anordnung als Bundesstatistik“ die Angabe „§ 1a Begriffsbestimmung“ eingefügt.
 - b) Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Bodennutzungshaupterhebung“ durch die Wörter „Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „§ 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale“ wird die Angabe „§ 7a Besondere Vorschriften zur Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe“ eingefügt
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmung

Ökologische Wirtschaftsweise im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wirtschaftsweise nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; l270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019 S.59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1) geändert worden ist.“

3. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus“ gestrichen.

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Besondere Vorschriften zur Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe

(1) Liegen bundesweit die Erhebungsmerkmale für die Bodennutzung als Daten, die von Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben worden oder auf sonstige Weise bei solchen Stellen angefallen sind (Verwaltungsdaten) vor oder können sie unter Verwendung solcher Daten in ausreichender Qualität ermittelt werden, wird die Erhebung der Bodennutzung unter Verwendung solcher Daten durchgeführt, soweit die von den Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die Erhebung nach Absatz 1 wird wie folgt durchgeführt:

1. Die Erhebung wird allgemein durchgeführt.
2. Die Erhebung wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg nicht durchgeführt.
3. Die Erhebungsmerkmale und die Berichtszeit nach § 8 sind anzuwenden.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Bodennutzungshaupterhebung“ wird gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „Züchtungsmethode“ werden die Wörter „und ökologischer Wirtschaftsweise“ eingefügt.
- cc) Die Wörter „sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe und dem Nutzungszweck“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Geschlecht“ ein Komma und die Wörter „die Haltung nach konventioneller und ökologischer Wirtschaftsweise“ eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Tiere“ werden die Wörter „nach konventioneller und ökologischer Wirtschaftsweise,“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt: „Zusätzlich sind im November 2025 die Emissionsminderungsmaßnahmen nach Anzahl der Haltungsplätze und Nutzungszweck zu erheben.“

7. Dem § 20a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise und der Nutzungszweck der Rinder, die gemäß § 20 Nummer 1 zu erheben sind, sind durch die Betriebe in der elektronischen Datenbank nach Artikel 108 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) einzutragen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.“

8. § 27 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. zur Bodennutzung

- a) die Erhebungsmerkmale der Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe nach § 8 Absatz 1,
- b) der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe und dem Nutzungszweck,“.

9. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Nummer 6“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- b) Der Punkt am Ende von Nummer 9 wird durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. das Erhebungsmerkmal nach § 27 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b: die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.“

10. Dem § 46 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt „Die Naturalerträge nach Nummer 1 aus ökologischer Wirtschaftsweise werden gesondert ermittelt. Dies gilt nicht für die Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Grünland und Reben“.

11. § 47 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Größe“ die Wörter „und die Geokoordinaten“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „Die Naturalerträge und die Gesamterntemenge aus ökologischer Wirtschaftsweise werden gesondert ermittelt.“

12. In § 57 Absatz 1 werden nach dem Wort „Angebotszustand“ die Wörter „sowie für Hühner zusätzlich die Produktion nach konventioneller und ökologischer Wirtschaftsweise“ eingefügt.

13. In § 81 Absatz 1 werden die Wörter „sowie die Waldfläche“ gestrichen.

14. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „Bodennutzungshaupterhebung“ durch die Wörter „Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer wird angefügt:

„11. bei der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben nach § 79: die Größe der Waldfläche.“.

15. In § 93 Absatz 3 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. zu dem Hilfsmerkmal Größe der Waldfläche in der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben (§ 92 Nummer 11),“.

16. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In § 97 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, auch im Rahmen von Erhebungen für besondere Zwecke nach § 7 Absatz 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 11 wird nach der Angabe „§ 91 Absatz 1a“ die Angabe „sowie nach § 79“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „zu Erhebungen herangezogen“ durch die Wörter „in primär- oder sekundärstatistischen Erhebungen einbezogen“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz eingefügt:

„(9) Die nach Landesrecht für die auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 (ABl. L 58 vom 28.02.2018, S. 1) geändert worden ist, zu führende Weinbaukartei zuständigen Stellen übermitteln den Statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters jährlich auf Ersuchen, soweit vorhanden

1. die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 3, 12 sowie die Größe der Rebflächen,
2. die Kennzeichen zur Identifikation der Betriebe, im Fall einer Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.“

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

17. In § 2 Nummer 2, der Überschrift von Teil 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3, § 6, § 7 Absatz 1, § 27 Absatz 2 Nummer 6, § 93 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 3, § 94a Nummer 5, sowie § 96 Satz 1 wird das Wort „Bodennutzungshaupterhebung“ durch die Wörter „Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung

Die Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von

ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019 S.59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65)), die durch die Verordnung (EU) 2020/1693 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gebindegrößen,“ die Wörter „bei Buttermilcherzeugnissen, ungezuckerten und gezuckerten Kondensmilcherzeugnissen, Trockenmilcherzeugnissen, Molkenerzeugnissen, Milcheiweißerzeugnissen, Milchlischerzeugnissen, Molkenmischerzeugnissen und MilCHFetterzeugnissen im Sinne der Verordnung über Milcherzeugnisse auch gesondert nach ökologischer Wirtschaftsweise,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Butter“ werden die Wörter „, Milcherzeugnissen im Sinne der Verordnung über Milcherzeugnisse“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „oder 2“ gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung eines bestimmten elektronischen Formats für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das

Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4).“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (Abl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1)“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (Abl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Angabe „der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Seefischereigesetzes

In § 14 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird nach § 14 Absatz 3 Nummer 13 folgende Nummer 14 eingefügt:

- „14. die Angabe, dass ein Verstoß als schwer einzustufen ist, soweit dies nicht bereits aus den Angaben nach Nummer 9 hervorgeht“.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 und 2 sowie Artikel 3 Nummer 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem 1989 geschaffenen und zuletzt 2022 in größerem Umfang geänderten Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) verfügt Deutschland über eine einheitliche Rechtsgrundlage für dieses Gebiet der Bundesstatistik. Im Vordergrund der letzten Novellen aus den Jahren 2011, 2014, 2018 und 2022 stand die Umsetzung neuer Vorgaben aus dem Unionsrecht, die aus einer grundsätzlichen Überprüfung und Konsolidierung des europäischen Agrarstatistikrechts resultierten. Auch der vorliegende Gesetzentwurf dient in erster Linie der Anpassung an Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere an die

- Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (im Folgenden: SAIO-Verordnung),
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 sowie die
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/2745.

Die SAIO-Verordnung ist die zweite Rahmenverordnung im Bereich der europäischen Agrarstatistik nach der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (IFS-Verordnung). Sie bündelt verschiedene bestehende Rechtsgrundlagen und freiwillige Vereinbarungen und löst diese ab. Bereits bisher verpflichtend zu erstellende Statistiken, freiwillige Statistiken sowie neue Datenbedarfe (vor allem aus Green Deal und der GAP) werden damit in der SAIO-Verordnung angeordnet. Es entsteht ein System aus regelmäßigen Erhebungen sowie ad-hoc Modulen, die bei Bedarf erhoben werden können. Die weitere Ausgestaltung, z.B. die Festlegung der Variablen und der zugehörigen Beschreibungen, erfolgt durch die genannten Durchführungsverordnungen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden das Agrarstatistikgesetz und die Marktordnungswaren-Meldeverordnung an die Erfordernisse aus der SAIO-Verordnung angepasst. Um die Belastung für Auskunftgebende und Verwaltungen möglichst gering zu halten, wird so weit wie möglich auf Primärerhebungen verzichtet. Außerdem sollen Daten aus Verarbeitungsstufen (z.B. Herstellung von Milchprodukten) erhoben werden. Dies macht die Anpassung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung notwendig.

Des Weiteren werden zur Entlastung der Auskunftgebenden die neuen Anforderungen aus der SAIO-Verordnung bezüglich einer jährlichen Lieferung von Daten zu Pachtentgelten, Beständen von Ziegen, Masthühnern und Legehennen (einschließlich Legehennen zur Produktion von Zuchteiern) und zu einigen Merkmalen der pflanzlichen Erzeugung nicht über die Einführung neuer primärstatistischer Erhebungen, sondern über neu einzuführende Schätzverfahren durch das Statistische Bundesamt erfüllt.

Wie in früheren Novellen des Agrarstatistikgesetzes werden auch Änderungen zur Deckung nationalen Datenbedarfs vorgenommen. Dies betrifft die einmalige Erfassung der Emissionminderungsmaßnahmen in der Schweinehaltung.

Schließlich werden mit einer Änderung des Pflanzenschutzgesetzes Anpassungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zur EU PSM-Verordnung (EG) 1107/2009 und Vorgaben des Umweltinformationsrechtes sowie Verweisungen auf die SAIO-Verordnung vorgenommen. Es wird auch die Möglichkeit der Vorgabe eines einheitlichen Formates für die elektronische Aufzeichnung der Pflanzenschutzmittelanwendungsdaten geschaffen, um einerseits die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 bezüglich elektronischer Aufzeichnungspflichten für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln zu unterstützen und andererseits eine Nutzung der Aufzeichnungen für die Erfüllung der Anforderungen der SAIO-Verordnung hinsichtlich der Berichtspflichten im Bereich der Pflanzenschutzmittelanwendungen zu ermöglichen.

Die Ergänzung des § 14 Absatz 3 Nummer 14 im Seefischereigesetz soll der ordnungsgemäßen Durchführung der in Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 festgelegten Vorgaben dienen. Danach ist die Schwere des Verstoßes bei allen dort genannten Tatbeständen zu prüfen und bei Vorliegen ausdrücklich festzustellen. Die Europäische Kommission weist darauf hin, dass andere Unionsvorschriften an die festgestellte Schwere des Verstoßes anknüpfen und aufgrund der unzureichenden Umsetzung im deutschen Recht nicht vollständig vollzogen werden können. Konkret bezieht sie sich auf die Zulässigkeit der Anträge auf Förderung nach Artikel 11 Verordnung (EU) 2021/1139 und Artikel 10 Verordnung (EU) Nr. 508/2014.

Die jeweiligen Begründungen finden sich im Besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Änderung des Agrarstatistikgesetzes

- Neukonzeption und Umbenennung der Bodennutzungshaupterhebung zur Erfassung der ökologisch bewirtschafteten Flächen sowie Umstellung auf eine umfassendere Nutzung von Verwaltungsdaten,
- Erweiterung der Viehbestanderhebung um Öko-Rinder, Öko-Schafe und Öko-Schweine, sowie um die einmalige Erfassung von Emissionsminderungsmaßnahmen in der Schweinehaltung,
- Erweiterung der verpflichtend in der HIT-Datenbank für Rinder zu meldenden Merkmale um die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise der Haltung sowie den Nutzungszweck.
- Erfassung der Öko-Erträge und der Öko-Gesamterntemengen in der Ernte- und Betriebsberichterstattung sowie in der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung, sowie die Erhebung der Geokoordinate,
- Erweiterung der Erhebung in Geflügelschlachtereien um das Erhebungsmerkmal der ökologischen Wirtschaftsweise für geschlachtete Hühner;
- Anpassung der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, sodass die Waldfläche nicht mehr als Erhebungsmerkmal, sondern als Hilfsmerkmal gilt,
- Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten des Betriebsregisters für freiwillige Erhebungen nach § 7 BstatG, sowie zur Verbesserung der Stichprobenqualität und Berichtskreispflege.

2. Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung

- Erweiterung der Liste der zu meldenden Produkte um Milchprodukte aus ökologischer Erzeugung sowie deren Fett- und Eiweißgehalt.

3. Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

- Ermächtigung des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung mit Zustimmung des Bundesrates, ein bestimmtes elektronisches Format für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und ein Verfahren für die Bereitstellung der in den Aufzeichnungen enthaltenden Informationen vorzugeben.
- Aufhebung unionsrechtwidriger Vorschriften über die Auskunftspflicht der Behörden.
- Anpassung von Verweisungen an die SAIO-Verordnung.

4. Änderung des Seefischereigesetzes

- Festlegung einer Eintragungspflicht für alle schweren Verstöße in die Verstoßdatei in § 14 Seefischereigesetz im Sinne einer 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen.

III. Alternativen

Keine.

Die Verpflichtung zur Aufzeichnung in einem einheitlichen Format bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Es sind keine Alternativen zu einer Änderung des Pflanzenschutzgesetzes ersichtlich.

Im Seefischereigesetz sind die Informationen, die in die Nationale Verstoßdatei eingetragen werden können, in § 14 Absatz 3 SeeFischG abschließend bestimmt worden. Eine zusätzliche Angabe muss daher ebenfalls gesetzlich geregelt sein. Die Regelung geht nicht über die zwingenden Vorgaben des Unionsrecht hinaus.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Artikel 1 und 2: Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG (Statistik für Bundeszwecke).

Artikel 3: Gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich, da Wahrung der Rechtseinheit im gesamt-staatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Artikel 4: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des SeeFischG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Ermächtigung zur Schaffung einheitlicher Formatvorgaben für die elektronischen Aufzeichnungen der Aufzeichnungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission zum Ar. 67 Verordnung (EG) 1107/2009, wird der Bundesregierung und den Ländern langfristig die Datennutzung zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für Kontrollen und Beantwortung von UIG Anfragen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Artikel 1 Satz 4 GGO ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da das Gesetzesvorhaben durch die angeordnete Datenerhebung dazu beiträgt, den Agrar- und Forstsektor auch unter Aspekten einer nachhaltigen Entwicklung beurteilen zu können und daraus gegebenenfalls Handlungsbedarf abzuleiten.

Insbesondere durch die Erhebung von Daten über den ökologischen Landbau trägt das Gesetzesvorhaben zur Erreichung der Ziele im Bereich Ökologischer Landbau (Indikator 2.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Denn dadurch ergibt sich eine verlässliche statistische Datengrundlage, auf Basis derer sich der Fortschritt bei der Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus evaluieren lässt. Durch die Anordnung der Erhebung der Emissionsminderungsmaßnahmen in der Schweinehaltung ist das Gesetzesvorhaben ebenfalls für die Bereiche Stickstoffüberschuss (Indikator 2.1.a), Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) und Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) förderlich.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4. „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, insbesondere dem Unterpunkt c. „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein [...]“ durch das Gesetzesvorhaben Rechnung getragen. Insbesondere mit einer verbesserten Informationsgrundlage über die ökologischen Viehbestände (Viehbestandserhebung), die ökologischen Erträge und Gesamterntemengen (Ernteberichterstattung), sowie über ökologisch bewirtschaftete Flächen (Bodennutzungshaupterhebung) kann eine Bilanz zur Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der nachhaltigen Landwirtschaft in Deutschland gezogen werden. Weiterhin berücksichtigt das Gesetzesvorhaben das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 6 „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“, vor allem den Unterpunkt c. „[...] Gleichzeitig sollen Innovationsfreudigkeit und -reichweite gestärkt werden.“. Denn durch die Einführung der Geokoordinate als Erhebungsmerkmal bei der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung gemäß § 47 Absatz 2 wird die Weiterentwicklung der Ernteberichterstattung unter Nutzung von Satellitenbildern unterstützt. Satellitenbilder können auch in Bezug auf Veränderungen durch den Klimawandel wichtige Informationen liefern

Entsprechendes gilt für die Möglichkeit die Schaffung einheitlicher Formatvorgaben für die elektronischen Aufzeichnungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwender sowie Vorgaben für deren Übermittlung. Die Regelungen schaffen die Grundlage, um harmonisiert Informationen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erlangen zu können.

Das Seefischereigesetz dient insbesondere der Durchführung der Bestimmungen des Fischereirechts der Europäischen Union, das zur Regelung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Kontrolle und die Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft erlassen worden ist. Ziel der europäischen Fischereipolitik ist es, die Nutzung lebender aquatischer Ressourcen unter nachhaltigen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedingungen

zu sichern. Mit der Umsetzung des europäischen Fischereirechts auf innerstaatlicher Ebene wird somit dem Nachhaltigkeitsziel 14 („Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“) unmittelbar Rechnung getragen. Weiterhin fördert das Seefischereigesetz Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere Prinzip 3 („Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ - Fischbestände dürfen nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden) und Prinzip 4 („Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ - hier konkret Buchstabe c: „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein“).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Art. 1 AgrStatG und Art. 2 MarktOWMeldV: Insgesamt werden durch die Änderung des Agrarstatistikgesetzes und der Marktordnungswaren-Meldeverordnung elf Erhebungen geändert.

Die größte Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft ist bedingt durch die Umgestaltung der primär erhobenen Bodennutzungshaupterhebung zur nahezu komplett auf Verwaltungsdaten basierten Sekundärerhebung „Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe; §§ 6 bis 8 AgrStatG“ (Vorgabe 4.1). Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wird durch diese Änderung um etwa 810 000 Euro gemindert.

Alle anderen Vorgaben verändern sich lediglich geringfügig durch die Einführung neuer Merkmale, um Aussagen zu ökologischer und biologischer Produktion treffen zu können. In Summe ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um etwa - 666 000 Euro und es entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 65 000 Euro.

Auf der analogen Verwaltungsseite entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 044 000 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 746 000 Euro.

Der Aufwand des Bundes verteilt sich gleichmäßig auf die geänderten Vorgaben. Auf Seiten der statistischen Landesämter ist die Minderung des jährlichen Erfüllungsaufwands von rund 724 000 Euro hervorzuheben, die durch die Umstellung der primär erhobenen Bodennutzungshaupterhebung auf die nahezu komplett auf Verwaltungsdaten basierten Sekundärerhebung „Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe; §§ 6 bis 8 AgrStatG“ bedingt ist (Vorgabe 4.2.8). Dem gegenüber steht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von rund 585 000 Euro für die erweiterte Nutzung des Betriebsregisters nach § 97 AgrStatG (Vorgabe 4.2.14).

Der verwaltungsseitige einmalige Erfüllungsaufwand ist hauptsächlich begründet in der Anpassung der bestehenden Strukturen und IT-Instrumente.

Die Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

Art. 3 PflSchG: Der Erfüllungsaufwand ändert sich nicht.

Art. 4 SeeFischG: Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht.

Die Änderung des Seefischereigesetzes verursacht für die Verwaltung auf Bundesebene einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro pro Jahr. Für die Verwaltung auf Länderebene ergibt sich ebenfalls ein zusätzlicher, jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Art. 1 AgrStatG und Art. 2 MarktOWMeldV:

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Bestimmung der Erfüllungsaufwandskategorien angewandt.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe; §§ 6 bis 8 AgrStatG;

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-56 000	30	29,60	0	-829	0
1 200	31	29,60	0	18	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-810	

Aus der bisherigen Primärstatistik „Bodennutzungshaupterhebung“ (OnDEA-ID 2006103115010716, EVAS-Nr. 41271) auf Grundlage der Befragung von Stichprobenbetrieben wird mit der Gesetzesänderung die sekundäre „Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe“, die für die Grundgesamtheit aller Betriebe innerhalb der weiterhin bestehenden Erfassungsgrenzen Angaben aus verschiedenen Datenquellen (Verwaltungsdaten, andere Erhebungen, Register) heranzieht. Zuletzt wurden 80 000 Betriebe zur Erhebung befragt. Da die Bodennutzungshaupterhebung jedoch alle 10 Jahre über die Land Landwirtschaftserhebung und in diesem Zeitraum noch weitere zweimal über die Agrarstrukturserhebung erhoben wird, wird die Anzahl der Auskunftspflichtigen mit 7/10 multipliziert, woraufhin die jährliche Fallzahl bei 56 000 Betrieben lag. Der Zeitaufwand pro Meldung betrug dabei 30 Minuten. Sachkosten fielen nicht an, da die Erhebung über das Online-Portal IDEV erhoben wurde.

Betriebe, die weder in den InVeKoS-Datenbanken enthalten sind, weil sie keine Prämienanträge stellen, und für die auch aus den Daten der Agrarstrukturserhebung keine Angaben entnommen werden können, weil sie dort in der Stichprobe nicht enthalten sind, sollen zusätzlich zu den eigentlichen Stichprobeneinheiten der Agrarstrukturserhebung primär zur Bodennutzung befragt werden. Maximal etwa 12 000 Betriebe werden so zukünftig voraussichtlich einmal in 10 Jahren primär befragt. Für die separate jährliche Ermittlung der Nutzung der Flächen nach ökologischer Wirtschaftsweise fällt zusätzlicher Zeitaufwand von 1 Minute an, weshalb der Zeitaufwand für die Meldung bei 31 Minuten pro Fall liegen dürfte.

Bei einem Lohnsatz von 29,60 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für WZ A01 (Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten), kleine Unternehmen, hohes Qualifikationsniveau) sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Verwaltungsdatennutzung für die Wirtschaft um rund 810 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((30 * 29,60 / 60) * - 56 000 / 1 000) + ((31 * 29,60 / 60) * (12 000 * 0,1) / 1 000) = - 810,448$$

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Repräsentative Viehbestandserhebung - Schweinebestände; §§ 18 bis 20a, insb. § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 20 Nr. 2 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
17 200	0,5	29,60	0	4	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie „Einmalige Informationspflicht“:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 600	15	29,60	0	64	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				64	

Die „Repräsentative Viehbestandserhebung – Schweinebestände“ (OnDEA-ID 2006103115010710 und 2006103115010713, EVAS-Nr. 41313) wird um das Erhebungsmerkmal der ökologischen Wirtschaftsweise ergänzt. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe wissen, ob sie ihr Vieh nach konventioneller oder ökologischer Weise halten, sodass die Auskunft zu diesem Merkmal nur geringen Aufwand verursachen dürfte.

Zuletzt wurden 10 600 Betriebe halbjährlich zu dieser Primärerhebung befragt. Der Zeitaufwand pro Meldung betrug dabei 30 Minuten. Zukünftig geht der im StBA für die Statistik zuständige Fachbereich von einem zusätzlichen Zeitaufwand von 0,5 Minuten für das neue Merkmal und einem Stichprobenumfang gemäß aktualisiertem Stichprobenplan von 8 600 Betrieben aus. Sachkosten fielen nicht an, da die Erhebung über das Online-Portal IDEV erhoben wird.

Bei einem Lohnsatz von 29,60 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für WZ A01 (Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten), kleine Unternehmen, hohes Qualifikationsniveau) steigt der jährliche Erfüllungsaufwand durch Einführung des neuen Merkmals für die Wirtschaft um rund 4 000 Euro.

Jährliche Fallzahl: $2x/\text{Jahr} * 8 600 = 17 200$

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$(0,5 * 29,60 / 60) * 17 200 / 1 000 = 4,243$$

Zusätzlich werden für die Klimaberichterstattung einmalig Daten über die Emissionsminderungsmaßnahmen in der Schweinehaltung erhoben. Im Jahr 2025 sollen diese nach Anzahl der Haltungplätze und Nutzungszweck in die Novembererhebung integriert werden. Es ist zu erwarten, dass ein Großteil der Betriebe eine der relevanten (baulich-technischen) Minderungsmaßnahmen umsetzt und die zur Beantwortung des Fragebogens notwendigen Informationen für die Landwirte/-innen leicht abrufbar sein sollten. Der einmalige zeitliche Aufwand wird wahrscheinlich bei etwa 15-20 Minuten pro Betrieb liegen. Für die Berechnung des einmaligen Erfüllungsaufwands wird die maximale Anzahl der Betriebe von 8 600 mit dem niedrigeren Zeiteinsatz von 15 Minuten verrechnet.

Bei einem Lohnsatz von 29,60 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für WZ A01, kleine Unternehmen, hohes Qualifikationsniveau) liegt der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bei 64 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(15 * 29,60 / 60) * 8 600 / 1 000 = 63,64$

Vorgabe 4.2.3 (Informationspflicht): Viehbestandserhebung Schafe; §§ 18 bis 20a, insb. § 19 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 20 Nr. 1 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 400	0,5	29,60	0	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Die „Viehbestandserhebung – Schafe“ (OnDEA-ID 2006103115010711, EVAS-Nr. 41314) wird um das Erhebungsmerkmal der ökologischen Wirtschaftsweise ergänzt. Es ist davon auszugehen, dass die Betriebe wissen, ob sie ihr Vieh nach konventioneller oder ökologischer Weise halten, sodass die Auskunft zu diesem Merkmal nur geringen Aufwand verursachen dürfte.

Zuletzt wurden 3 800 Betriebe jährlich zu dieser Primärerhebung befragt. Der Zeitaufwand pro Meldung betrug dabei 15 Minuten. Zukünftig geht man von einem zusätzlichen Zeitaufwand von 0,5 Minuten für das neue Merkmal und einem Stichprobenumfang gemäß aktualisiertem Stichprobenplan von 3 400 Betrieben aus. Sachkosten fielen nicht an, da die Erhebung über das Online-Portal IDEV erhoben wird.

Bei einem Lohnsatz von 29,60 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für WZ A01 (Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten), kleine Unternehmen, hohes Qualifikationsniveau) steigt der jährliche Erfüllungsaufwand durch Einführung des neuen Merkmals für die Wirtschaft um rund 1 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(0,5 * 29,60 / 60) * 3 400 / 1 000 = 0,838$

Vorgabe 4.2.4 (Informationspflicht): Repräsentative Viehbestandserhebung - Rinderbestände; §§ 18 bis 20a, insb. § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 20 Nr. 1 AgrStatG

Die „Repräsentative Viehbestandserhebung – Rinderbestände“ (OnDEA-ID 200610311501079 und 2006103115010712, EVAS-Nr. 41312) wird um das Erhebungsmerkmal der ökologischen Wirtschaftsweise ergänzt. Da es sich um eine Sekundärerhebung handelt und die Daten für die Statistik aus dem Register „HI-Tier“ bezogen werden, fällt kein direkter Erfüllungsaufwand für die Statistik an. Der Aufwand, der für die Meldung an die Datenbank „HI-Tier“ anfällt, wird in Vorgabe 4.1.8 beschrieben.

Vorgabe 4.2.5 (Informationspflicht): Jährliche Meldung an das HI-Tier-Register zu Betriebsmerkmalen der Rinderhaltung; § 20a Abs. 3 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)

	Fall (in Minuten)				
126 600	2	29,60	0	125	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				125	

Damit das neue Merkmal zu ökologischer bzw. konventioneller Haltungsform von Rindern für die „Repräsentative Viehbestandserhebung – Rinderbestände“ aus der „HI-Tier“-Datenbank abgerufen werden kann, muss es zuvor von den Betrieben mit Rinderhaltung dort angegeben werden. Hierfür sollen die Betriebe einmal im Jahr über das Online-Portal <https://www.hi-tier.de/> die Wirtschaftsweise und den Nutzungszweck angeben bzw. aktualisieren. Laut Auskunft des Fachbereichs im StBA gibt es in Deutschland 126 600 Rinderhaltungen. Da die zu meldenden Informationen dem Betrieb bekannt sind, dürfte Zeitaufwand pro Meldung nicht über 2 Minuten betragen. Sachkosten fallen bei der Online-Meldung nicht an.

Bei einem Lohnsatz von 29,60 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für WZ A01 (Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten), kleine Unternehmen, hohes Qualifikationsniveau) steigt der jährliche Erfüllungsaufwand durch Einführung des neuen Merkmals für die Wirtschaft um rund 125 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:
 $(2 * 29,60 / 60) * 126\ 600 / 1\ 000 = 124,912$

Vorgabe 4.2.6 (Informationspflicht): Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung; § 47 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
8 350	2	29,60	0	8	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				8	

Die jährlich stattfindende Primärerhebung „Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung“ (On-DEA-ID 200610311504201, EVAS-Nr. 41246) soll dahingehend ergänzt werden, dass die endgültigen Naturalerträge und die Gesamterntemenge aus ökologischer Wirtschaftsweise separat erfasst werden. Außerdem sollen als zusätzliches Erhebungsmerkmal die Geokoordinaten der in die Meldung einbezogenen Felder angegeben werden. Dies dient zur Weiterentwicklung der Ernteberichterstattung, insbesondere unter Nutzung von Satellitendaten. Der Zeitaufwand für die Ermittlung der Geo-Position dürfte relativ gering ausfallen, da diese sich mithilfe eines Smartphones einfach direkt vor Ort ermitteln lässt. Die ermittelte Angabe muss dann nur noch in den Erhebungsbogen übernommen werden.

Die zusätzliche Ermittlung der Naturalerträge und der Gesamterntemenge aus ökologischer Wirtschaftsweise schlägt sich in der Fallzahl nieder und nicht im Zeitaufwand, da bereits im Erhebungsbogen angegeben wird, ob das Feld ökologisch bewirtschaftet wird oder nicht. Es müssen in Zukunft mehr Öko-Betriebe im Austausch zu konventionell bewirtschafteten Betrieben befragt werden. Da noch keine Zahlen zur zukünftigen Stichprobe vorliegen, aus denen man ablesen könnte, ob dadurch auch der Umfang der Stichprobe insgesamt ansteigt, gehen wir von einer unveränderten jährlichen Fallzahl aus.

Zuletzt wurden 8 350 Betriebe jährlich zu dieser Primärerhebung befragt. Der Zeitaufwand pro Meldung betrug dabei 46 Minuten, der Sachaufwand 0,86 Euro über alle Untergruppen (Volldrusch, Probeschnitt und Proberodung). Zukünftig wird ein zusätzlicher Zeitaufwand

von 2 Minuten für die Angabe der Geokoordinaten bei insgesamt 8 350 auskunftspflichtigen Betrieben angenommen. Die Sachkosten ändern sich nicht.

Bei einem Lohnsatz von 29,60 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für WZ A01 (Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten), kleine Unternehmen, hohes Qualifikationsniveau) steigt der jährliche Erfüllungsaufwand durch Einführung des neuen Merkmals für die Wirtschaft um rund 8 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(2 * 29,60 / 60) * 8\ 350 / 1\ 000 = 8,239$

Vorgabe 4.2.7 (Informationspflicht): Geflügelstatistik: Erhebung in Geflügelschlachtereien; §§ 55 bis 57 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 460	5	54,50	0	11	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				11	

Die „Geflügelstatistik: Erhebung in Geflügelschlachtereien“ (OnDEA-ID 200610311504204, EVAS-Nr. 41322) wird so ergänzt werden, dass künftig lediglich zwei Tierarten nach ökologischer und konventioneller Haltung unterschieden werden: Die Masthühner und die Suppenhühner. Das heißt, dass jeder Betrieb - egal ob Mischbetrieb oder nicht, der Öko-Hühner schlachtet, sowohl die geschlachteten Masthühner als auch die geschlachteten Suppenhühner doppelt angeben muss, nämlich einmal insgesamt und darunter die Öko-Schlachtung. Somit müssen diejenigen Betriebe, die ökologisch gehaltene Mast- bzw. Suppenhühner schlachten, maximal 4 Felder zusätzlich ausfüllen. Es ist davon auszugehen, dass diese Merkmale den Auskunftspflichtigen vorliegen, sodass die Auskunft zu diesem Merkmal nur geringen Aufwand verursachen dürfte.

Zuletzt wurden 205 Unternehmen und Betriebe monatlich zu dieser Primärerhebung befragt. Der Zeitaufwand pro Meldung betrug dabei 30 Minuten. Zukünftig geht der im StBA für die Statistik zuständige Fachbereich von einem zusätzlichen Zeitaufwand von 5 Minuten für die neuen Merkmale aus. Sachkosten fielen nicht an, da die Erhebung über das Online-Portal IDEV erhoben wird.

Bei einem Lohnsatz von 54,50 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für WZ C10 (Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln), Durchschnitt über alle Unternehmensgrößenklassen, hohes Qualifikationsniveau) steigt der jährliche Erfüllungsaufwand durch Einführung des neuen Merkmals für die Wirtschaft um rund 11 000 Euro.

Fallzahl: 205 Unternehmen und Betriebe * 12 Monate = 2 460

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(5 * 54,50 / 60) * 2\ 460 / 1\ 000 = 11,173$

Vorgabe 4.2.8 (Informationspflicht): Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben; §§ 79 bis 81 i. V. m. §§ 92, 93 und 97 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5 335	-2	37,70	0	-7	0

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	-7
--	----

Bei der „Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben“ (OnDEA-ID 200610311504206, EVAS-Nr. 41261) wird das Erhebungsmerkmal „Größe der Waldfläche“ vom Pflichtmerkmal zum freiwilligen Hilfsmerkmal, da einige wenige Datenmelder große Schwierigkeiten hatten, das Merkmal anzugeben. Der Großteil der Melder hat jedoch keine Probleme bei der Beantwortung der Frage nach der Größe der Waldfläche, sodass über alle Melder mit einer Zeiterparnis von 2 Minuten pro Fall gerechnet werden kann, wenn dieses freiwillig gemeldet wird. Das Merkmal ist zwar nach wie vor im Fragebogen enthalten, da jedoch keine Auskunftspflicht mehr dafür besteht, wird auch kein Erfüllungsaufwand verursacht.

Zuletzt wurden 5 335 Betriebe jährlich zu dieser Primärerhebung befragt. Der Zeitaufwand pro Meldung betrug dabei 32 Minuten. Zukünftig geht der im StBA für die Statistik zuständige Fachbereich von einer Zeitersparnis von 2 Minuten aus, da das Merkmal „Größe der Waldfläche“ nicht mehr verpflichtend ist. Sachkosten fielen nicht an, da die Erhebung über das Online-Portal IDEV erhoben wird.

Bei einem Lohnsatz von 37,70 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für WZ A02 (Forstwirtschaft und Holzeinschlag), kleine Unternehmen, hohes Qualifikationsniveau) sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Umwandlung vom Pflichtmerkmal zum freiwilligen Merkmal für die Wirtschaft um rund 7 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(- 2 * 37,70 / 60) * 5 335 / 1 000 = - 6,704$

Vorgabe 4.2.9 (Informationspflicht): Meldepflicht der Milchwirtschaft - Molkereien mit Betriebsmeldung - Monatsmelder; § 5 Abs. 2 MarktOWMeldV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 328	0	26,20	0	0	0
840	5	26,20	0	2	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Kategorie „Anpassung von Organisationsstrukturen“:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
70	30	26,20	0	1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Laut dem Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sind 264 Molkereien monatlich meldepflichtig zu § 5 MarktOWMeldV (OnDEA-ID 2012041711031410). Zukünftig sollen diese Unternehmen und Betriebe zusätzlich zu den bisher zu meldenden Angaben, die von ihnen hergestellten Mengen von Bio- Sahne und – sauermilchprodukten, außerdem die hergestellten Mengen von Bio-Milcherzeugnissen (z.B. Buttermilcherzeugnisse, Kondensmilcherzeugnisse, MilCHFetterzeugnisse) melden. Der Zeitaufwand für eine Meldung lag vor der Änderung bei 92 Minuten pro Meldung: 60 Minuten für die Beschaffung von Daten (Standardaktivität 2), 10 Minuten für das Ausfüllen der Formulare (Standardaktivität 3), 20 Minuten für die Durchführung von Berechnungen (Standardaktivität 4) und 2 Minuten für das Kopieren und Archivieren der Meldung (Standardaktivität 12). Zukünftig werden etwa 5 Minuten mehr für Berechnungen

(Standardaktivitäten 4) anfallen, jedoch nur für Unternehmen, die Bio-Produkte produzieren. Von den 264 Molkereien sind schätzungsweise ca. 70 Betriebe mit Bio-Produktion.

Zusätzlich zum monatlichen Meldeaufwand fällt in den Betrieben mit Bio-Produktion ein Konfigurationsaufwand von 30 Minuten an.

Bei einem Lohnsatz von 26,20 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für WZ C10 (Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln), durchschnittliche Unternehmensgrößenklasse, mittleres Qualifikationsniveau) steigt der jährliche Erfüllungsaufwand durch Einführung der neuen Merkmale für die Wirtschaft um rund 2 000 Euro, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bei rund 1 000 Euro liegt.

Fallzahl: 70 Unternehmen und Betriebe * 12 Monate = 840

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(5 * 26,20 / 60) * 840 / 1\,000 = 1,834$

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(30 * 26,20 / 60) * 70 / 1\,000 = 0,917$

Art. 3 PflSchG:

Die Dokumentation zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln geht auf eine EU-Vorgabe zurück. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/56 müssen die Verwender von Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2026 die Aufzeichnungen in einem elektronischen maschinenlesbaren Format führen. Im PflSchG wird dies nicht nochmal zusätzlich in nationales Recht übernommen. Die Rechtsänderung ermächtigt das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) ein elektronisches Format und dazu gehöriges Übermittlungsverfahren festzulegen. Allein durch die Ermächtigung ändert sich der Erfüllungsaufwand der Unternehmen nicht. Aufwände, die allein durch europäische Rechtsetzung entstehen, werden hier nicht betrachtet.

Art. 4 SeeFischG:

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Art. 1 AgrStatG und Art. 2 MarktOWMeldV:

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

- a) Statistisches Bundesamt

Für alle Vorgaben (4.3.1 bis 4.3.7) werden die Lohnsätze aus der standardisierten Lohnkostentabelle des Leitfadens für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands der Bundesregierung entnommen. Der Standardlohnsatz auf Bundesebene für den gehobenen Dienst liegt bei 46,50 Euro pro Stunde, der Lohnsatz für den höheren Dienst liegt bei 70,50 Euro pro Stunde. Die Arbeitstage werden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands in Minuten umgerechnet. Hierbei gilt: Anzahl der Arbeitstage * 8 Stunden/Tag * 60 Minuten/Stunde = Anzahl der Minuten.

Vorgabe 4.3.1: Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe (StBA); §§ 6 bis 8 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h. D.	24 000	70,50	0	28	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				28	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h. D.	168 000	70,50	0	197	0
h. D.	14 400	70,50	0	17	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				214	

Aus der bisherigen Primärstatistik „Bodennutzungshaupterhebung“ (OnDEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41271) auf Grundlage der Befragung von Stichprobenbetrieben wird mit der Gesetzesänderung die sekundäre „Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe“, die für die Grundgesamtheit aller Betriebe innerhalb der weiterhin bestehenden Erfassungsgrenzen Angaben aus verschiedenen Datenquellen (Verwaltungsdaten, andere Erhebungen, Register) heranzieht. Für die separate jährliche Ermittlung der Nutzung der Flächen nach ökologischer Wirtschaftsweise fällt zusätzlicher Arbeitsaufwand von 50 Arbeitstagen in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene steigt um rund 28 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(24\ 000 \cdot 70,50 / 60) \cdot 1 / 1\ 000 = 28,2$

Einmalig wird die methodisch-konzeptionelle Erarbeitung und Umsetzung der Umstellung der bisherigen Erhebung auf eine reine Sekundärstatistik erforderlich. Hierfür werden 350 Arbeitstage einer Person im höheren Dienst angesetzt. Zusätzlich werden 30 Arbeitstage einer Person im höheren Dienst für die separate Ermittlung und Ausweisung von Ergebnissen nach ökologischer Wirtschaftsweise angesetzt. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene liegt bei rund 214 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:
 $((168\ 000 + 14\ 400) \cdot 70,50 / 60) \cdot 1 / 1\ 000 = 214,32$

Vorgabe 4.3.2: Repräsentative Viehbestandserhebung – Rinder, Schweine, Schafe (StBA); §§ 18 und 20a AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
g. D.	28 320	46,50	0	22	0
h. D.	9 600	70,50	0	11	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				33	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h. D.	38 400	70,50	0	45	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				45	

Die „Viehbestandserhebungen – Rinder, Schweine und Schafe“ (OnDEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41312, 41313 und 41314) werden jeweils um das Erhebungsmerkmal der ökologischen Wirtschaftsweise ergänzt.

Für die jährliche Produktion der Erhebungen werden 59 Arbeitstage einer Person im gehobenen Dienst und 20 Arbeitstage einer Person im höheren Dienst angesetzt. Einmalig wird die methodisch-konzeptionelle Erarbeitung der zusätzlichen, separaten Ermittlung und Ausweisung von Ergebnissen nach ökologischer Wirtschaftsweise erforderlich. Hierfür werden 80 Arbeitstage einer Person im höheren Dienst angesetzt. Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt um rund 33 000 Euro, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene bei rund 45 000 Euro liegt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((28\,320 * 46,50 / 60) + (9\,600 * 70,50 / 60)) * 1 / 1\,000 = 33,228$$

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(38\,400 * 70,50 / 60) * 1 / 1\,000 = 45,12$

Vorgabe 4.3.3: Viehbestandserhebung Rinder; Änderung der HIT-Datenbank (StBA); §§ 18 bis 20a, insb. § 20a Abs. 3 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
g. D.	19 200	46,50	0	15	0
h. D.	2 400	70,50	0	3	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				18	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h. D.	38 400	70,50	0	45	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				45	

Durch die Implementierung der Merkmale "ökologische Wirtschaftsweise der Rinderhaltung" und "Nutzungszweck der Rinderhaltung" in die HIT-Datenbank für die „Repräsentative Viehbestandserhebung – Rinderbestände“ (OnDEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41312) und deren Ausweisung in der Statistik, wird jährlich zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 40 Arbeitstagen im gehobenen Dienst, sowie 5 Arbeitstagen im höheren Dienst notwendig. Außerdem fallen einmalige Arbeiten an, die einen Personalaufwand in Höhe von 80 Arbeitstagen in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes verursachen. Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt um rund 18 000 Euro, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene bei rund 45 000 Euro liegt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:
 $((19\,200 * 46,50 / 60) + (2\,400 * 70,50 / 60)) * 1 / 1\,000 = 17,7$

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(38\,400 * 70,50 / 60) * 1 / 1\,000 = 45,12$

Vorgabe 4.3.4: Ernte- und Betriebsberichterstattung (StBA); § 46 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h. D.	28 800	70,50	0	34	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				34	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h. D.	21 600	70,50	0	25	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				25	

Die jährlich stattfindende freiwillige Erhebung „Ernte- und Betriebsberichterstattung“ (ON-DEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41241 und 41243) soll dahingehend ergänzt werden, dass die endgültigen Naturalerträge separat erfasst werden. Dies gilt allerdings nicht für die Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Grünland und Reben. Bei Reben sollen die geforderten Informationen über die Weinbaukartei gewonnen werden. Für Grünland sieht die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 keine Erfassung der zertifizierten ökologischen/biologischen geernteten Erzeugung vor.

Für die jährliche Produktion der Erhebungen werden 60 Arbeitstage einer Person im höheren Dienst angesetzt. Einmalig wird die methodisch-konzeptionelle Erarbeitung der zusätzlichen, separaten Ermittlung und Ausweisung von Ergebnissen nach ökologischer Wirtschaftsweise erforderlich. Hierfür werden 45 Arbeitstage einer Person im höheren Dienst angesetzt. Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt um rund 34 000 Euro, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene bei rund 25 000 Euro liegt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(28\,800 * 70,50 / 60) * 1 / 1\,000 = 33,84$

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(21\,600 * 70,50 / 60) * 1 / 1\,000 = 25,38$

Vorgabe 4.3.5: Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (StBA); § 47 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h. D.	43 200	70,50	0	51	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				51	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h. D.	36 000	70,50	0	42	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				42	

Die jährlich stattfindende Primärerhebung „Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung“ (OnDEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41246) soll dahingehend ergänzt werden, dass die endgültigen Naturalerträge und die Gesamterntemenge aus ökologischer Wirtschaftsweise separat erfasst werden. Außerdem sollen als zusätzliches Erhebungsmerkmal die Geokoordinaten der in die Meldung einbezogenen Felder angegeben werden. Dies dient zur Weiterentwicklung der Ernteberichterstattung, insbesondere unter Nutzung von Satellitendaten.

Für die jährliche Produktion der Erhebung wird ein Mehraufwand von 90 Arbeitstagen einer Person im höheren Dienst angesetzt. Einmalig wird die methodisch-konzeptionelle Erarbeitung der zusätzlichen, separaten Ermittlung und Ausweisung von Ergebnissen nach ökologischer Wirtschaftsweise, inklusive der Geokoordinaten erforderlich. Hierfür werden 75 Arbeitstage einer Person im höheren Dienst angesetzt. Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt um rund 51 000 Euro, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene bei rund 42 000 Euro liegt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(43\,200 * 70,50 / 60) * 1 / 1\,000 = 50,76$

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(36\,000 * 70,50 / 60) * 1 / 1\,000 = 42,3$

Vorgabe 4.3.6: Geflügelstatistik: Erhebung in Geflügelschlachtereien (StBA); §§ 55 bis 57 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
g. D.	48 480	46,50	0	38	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				38	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
h. D.	19 200	70,50	0	23	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				23	

Die „Geflügelstatistik: Erhebung in Geflügelschlachtereien“ (OnDEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41322) wird so ergänzt werden, dass künftig lediglich zwei Tierarten nach ökologischer und konventioneller Haltung unterschieden werden: Die Masthühner und die Suppenhühner.

Für die jährliche Produktion der Erhebung wird ein Mehraufwand von 101 Arbeitstagen einer Person im gehobenen Dienst angesetzt. Einmalig wird die methodisch-konzeptionelle Erarbeitung der zusätzlichen, separaten Ermittlung und Ausweisung von Ergebnissen nach ökologischer Wirtschaftsweise erforderlich. Hierfür werden 40 Arbeitstage einer Person im höheren Dienst angesetzt. Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt um rund 38 000 Euro,

während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene bei rund 23 000 Euro liegt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(48\,480 * 46,50 / 60) * 1 / 1\,000 = 37,572$

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(19\,200 * 70,50 / 60) * 1 / 1\,000 = 22,56$

Vorgabe 4.3.7: Holzeinschlagsstatistik (Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben) (StBA); §§ 79 bis 81 i. V. m. §§ 92, 93 und 97 AgrStatG

Bei der „Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben“ (OnDEA-ID 2022062712033101, EVAS-Nr. 41261) wird das Erhebungsmerkmal „Größe der Waldfläche“ vom Pflichtmerkmal zum freiwilligen Hilfsmerkmal. Durch die Verschiebung des Merkmals fällt kein nennenswerter jährlicher und einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes an.

b) Statistische Landesämter

Für alle Vorgaben (4.2.8 bis 4.2.15) werden die Lohnsätze aus der standardisierten Lohnkostentabelle des Leitfadens für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands der Bundesregierung entnommen. Der Standardlohnsatz auf Landesebene für den mittleren Dienst liegt bei 33,70 Euro pro Stunde, der Lohnsatz für den gehobenen Dienst bei 43,90 Euro pro Stunde und der Lohnsatz für den höheren Dienst bei 65,20 Euro pro Stunde. Die Arbeitstage werden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands in Minuten umgerechnet. Hierbei gilt: Anzahl der Arbeitstage * 8 Stunden/Tag * 60 Minuten/Stunde = Anzahl der Minuten.

Vorgabe 4.2.8: Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe (StLÄ); §§ 6 bis 8 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m.D	-1 182 240	33,70	0	-664	0
g.D	-88 320	43,90	0	-65	0
h.D	3 840	65,20	0	4	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-724	

Aus der bisherigen Primärstatistik „Bodennutzungshaupterhebung“ (OnDEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41271) auf Grundlage der Befragung von Stichprobenbetrieben wird mit der Gesetzesänderung die sekundäre „Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe“, die für die Grundgesamtheit aller Betriebe innerhalb der weiterhin bestehenden Erfassungsgrenzen Angaben aus verschiedenen Datenquellen (Verwaltungsdaten, andere Erhebungen, Register) heranzieht. Da alle Arbeiten, die in Zusammenhang mit einer Primärerhebung entstehen, künftig wegfallen, fällt in den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes weniger Zeitaufwand an. Der Zeitaufwand im höheren Dienst hingegen steigt, da die Verwaltungsdaten an die Anforderungen der Statistik angepasst werden müssen. Nach den Angaben der Statistischen Ämter der Länder sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um rund 724 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((-1\ 182\ 240 * 33,70 / 60) + (-88\ 320 * 43,90 / 60) + (3\ 840 * 65,20 / 60)) * 1 / 1\ 000 = -724,473$$

Vorgabe 4.2.9: Repräsentative Viehbestandserhebung – Rinder, Schweine, Schafe (StLÄ); §§ 18 und 20a AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m.D	22 080	33,70	0	12	0
g.D	29 280	43,90	0	21	0
h.D	14 400	65,20	0	16	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				49	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m.D	3 840	33,70	0	2	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				2	

Die „Viehbestandserhebungen – Rinder, Schweine und Schafe“ (OnDEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41312, 41313 und 41314) werden jeweils um das Erhebungsmerkmal der ökologischen Wirtschaftsweise ergänzt.

Nach den Angaben der Statistischen Ämter der Länder steigt der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Erhebungen um rund 49 000 Euro, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Landesebene bei rund 2 000 Euro liegt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((22\ 080 * 33,70 / 60) + (29\ 280 * 43,90 / 60) + (14\ 400 * 65,20 / 60)) * 1 / 1\ 000 = 49,473$$

$$\text{Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: } (3\ 840 * 33,70 / 60) * 1 / 1\ 000 = 2,157$$

Vorgabe 4.2.10: Viehbestandserhebung Rinder; Änderung der HIT-Datenbank (StLÄ); §§ 18 bis 20a, insb. § 20a Abs. 3 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m.D	-9 600	33,70	0	-5	0
g.D	-9 600	43,90	0	-7	0

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	-12
--	-----

Durch die Implementierung der Merkmale "ökologische Wirtschaftsweise der Rinderhaltung" und "Nutzungszweck der Rinderhaltung" in die HIT-Datenbank für die „Repräsentative Viehbestandserhebung – Rinderbestände“ (OnDEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41312) und deren Ausweisung in der Statistik, fallen alle Arbeiten, die in Zusammenhang mit einer Primärerhebung entstehen, künftig weg. In den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes fällt dadurch weniger Zeitaufwand an. Nach den Angaben der Statistischen Ämter der Länder sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um rund 12 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((-9\ 600 * 33,70 / 60) + (-9\ 600 * 43,90 / 60)) * 1 / 1\ 000 = -12,416$$

Vorgabe 4.2.11: Ernte- und Betriebsberichterstattung (StLÄ); § 46 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m.D	260 160	33,70	0	146	0
g.D	207 840	43,90	0	152	0
h.D	11 520	65,20	0	13	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				311	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m.D	4 320	33,70	0	2	0
g.D	4 800	43,90	0	4	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				6	

Die jährlich stattfindende freiwillige Erhebung „Ernte- und Betriebsberichterstattung“ (OnDEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41241 und 41243) soll dahingehend ergänzt werden, dass die endgültigen Naturalerträge separat erfasst werden. Dies gilt allerdings nicht für die Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Grünland und Reben. Bei Reben sollen die geforderten Informationen über die Weinbaukartei gewonnen werden. Für Grünland sieht die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 keine Erfassung der zertifizierten ökologischen/biologischen geernteten Erzeugung vor.

Nach den Angaben der Statistischen Ämter der Länder steigt der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Änderung dieser Erhebung um rund 311 000 Euro, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Landesebene bei rund 6 000 Euro liegt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((260\ 160 * 33,70 / 60) + (207\ 840 * 43,90 / 60) + (11\ 520 * 65,20 / 60)) * 1 / 1\ 000 = 310,711$$

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((4\ 320 * 33,70 / 60) + (4\ 800 * 43,90 / 60)) * 1 / 1\ 000 = 5,938$$

Vorgabe 4.2.12: Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (StLÄ); § 47 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m.D	173 760	33,70	0	98	0
g.D	67 200	43,90	0	49	0
h.D	14 400	65,20	0	16	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				162	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m.D	9 600	33,70	0	5	0
g.D	15 360	43,90	0	11	0
h.D	960	65,20	0	1	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				17	

Die jährlich stattfindende Primärerhebung „Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung“ (OnDEA-ID n.v., EVAS-Nr. 41246) soll dahingehend ergänzt werden, dass die endgültigen Naturalerträge und die Gesamterntemenge aus ökologischer Wirtschaftsweise separat erfasst werden. Außerdem sollen als zusätzliches Erhebungsmerkmal die Geokoordinaten der in die Meldung einbezogenen Felder angegeben werden. Dies dient zur Weiterentwicklung der Ernteberichterstattung, insbesondere unter Nutzung von Satellitendaten.

Nach den Angaben der Statistischen Ämter der Länder steigt der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Änderung dieser Erhebung um rund 162 000 Euro, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Landesebene bei rund 17 000 Euro liegt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((173\ 760 * 33,70 / 60) + (67\ 200 * 43,90 / 60) + (14\ 400 * 65,20 / 60)) * 1 / 1\ 000 = 162,411$$

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((9\ 600 * 33,70 / 60) + (15\ 360 * 43,90 / 60) + (960 * 65,20 / 60)) * 1 / 1\ 000 = 17,674$$

Vorgabe 4.2.13: Holzeinschlagsstatistik (Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben) (StLÄ); §§ 79 bis 81 i. V. m. §§ 92, 93 und 97 AgrStatG

Bei der „Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben“ (OnDEA-ID 2022062712033101, EVAS-Nr. 41261) wird das Erhebungsmerkmal „Größe der Waldfläche“ vom Pflichtmerkmal zum freiwilligen Hilfsmerkmal. Durch die Verschiebung des Merkmals fällt kein nennenswerter jährlicher und einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder an.

Vorgabe 4.2.14: Betriebsregister (StLÄ); § 97 Abs. 9 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m.D	672 960	33,70	0	378	0
g.D	279 840	43,90	0	205	0
h.D	2 400	65,20	0	3	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				585	

Zukünftig darf das Betriebsregister Landwirtschaft (EVAS 41111) für freiwillige Erhebungen nach § 7 BStatG herangezogen werden, um den Verwaltungsaufwand, der im Zusammenhang mit freiwilligen Erhebungen entsteht, zu reduzieren. Außerdem soll zur Erweiterung des Betriebsregisters auf Anfrage ein Abzug aus der Weinbaukartei an die Statistischen Ämter der Länder gemeldet werden. Die erweiterte Nutzung des Betriebsregisters hat einen erhöhten Aufwand in allen Laufbahngruppen zur Folge.

Nach den Angaben der Statistischen Ämter der Länder steigt der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Änderung bezüglich des Betriebsregisters Landwirtschaft um rund 585 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((672\,960 * 33,70 / 60) + (279\,840 * 43,90 / 60) + (2\,400 * 65,20 / 60)) * 1 / 1\,000 = 585,337$$

Vorgabe 4.2.15: Sonstiger Aufwand im Rahmen der Erhebungen des AgrStatG (StLÄ); §94 Abs. 4 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m.D	20 160	33,70	0	11	0
g.D	39 360	43,90	0	29	0
h.D	10 560	65,20	0	11	0
			120 640	0	121
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				172	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
g.D	9 600	43,90	0	7	0
h.D	9 600	65,20	0	10	0

			605 711	0	606
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				623	

Die Statistischen Ämter der Länder geben an, dass weiterer Aufwand durch die Änderung des AgrStatG anfällt, der keiner der bisher genannten Vorgaben zugeordnet werden kann. Außerdem steigen die jährlich anfallenden Sachkosten, zum Beispiel für den Einsatz von Erhebungsbeauftragten, Informationsmaterial, Schulungen und weiteres um rund 121 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt insgesamt für Arbeiten in Zusammenhang mit dem AgrStatG um rund 172 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt überwiegend für die Neuentwicklung und Anpassung von Verbundverfahren an. Insgesamt liegt der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Landesebene bei rund 623 000 Euro liegt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$(((20\ 160 * 33,70 / 60) + (39\ 360 * 43,90 / 60) + (10\ 560 * 65,20 / 60)) + 120\ 640) * 1 / 1\ 000 = 172,237$$

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$(((9\ 600 * 43,90 / 60) + (9\ 600 * 65,20 / 60)) + 605\ 711) * 1 / 1\ 000 = 623,167$$

c) Sonstige Verwaltungen

Vorgabe 4.3.14: Bearbeitung der eingegangenen Meldungen (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung); § 7 MarktOWMeldV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
m. D	2 400	33,80	0	0,1	0
g. D.	2 400	46,50	0	1,9	0
h. D.	120	70,50	0	1,4	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3,1	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
g. D.	30	46,50	0	0,02	0
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				0,02	

Zukünftig müssen Molkereien zusätzlich zu den bisher zu meldenden Angaben, die von ihnen hergestellten Mengen von Bio- Sahne und – Sauer Milchprodukten, außerdem die

hergestellten Mengen von Bio-Milcherzeugnissen (z.B. Buttermilcherzeugnisse, Kondensmilcherzeugnisse, MilCHFetterzeugnisse) melden.

Für die jährliche Produktion der Erhebung werden je 5 Arbeitstage einer Person im mittleren und im gehobenen Dienst und 120 Minuten für die Beantwortung von Rückfragen durch eine Person im höheren Dienst angesetzt. Einmalig fällt Konfigurationsaufwand in Höhe von 30 Minuten durch eine Person im gehobenen Dienst an.

Bei einem Lohnsatz von 70,50 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für die Verwaltungsebene Bund und die Laufbahngruppe des höheren Dienstes) bzw. von 46,50 Euro für die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und 33,80 Euro für die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes steigt der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 3 Euro, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene bei rund 20 Euro liegt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro:

$$((2\,400 * 33,80 / 60) + (2\,400 * 46,50 / 60) + (120 * 70,50 / 60)) * 1 / 1\,000 = 3,353$$

Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(30 * 46,50 / 60) * 1 / 1\,000 = 0,023$

Vorgabe 4.3.15: Übermittlung von Daten aus der Weinbaukartei für das Betriebsregister; § 97 Abs. 9 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
13	12	43,90	0	0,1	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0,1	

Zur Erweiterung des Betriebsregisters Landwirtschaft (EVAS 41111) melden die für die Pflege der Weinbaukartei zuständigen Landesbehörden auf Anfrage einen Abzug aus der Weinbaukartei. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg gibt es keine Weinbaukartei. Der Zeitanatz von 12 Minuten pro Fall wurde mithilfe der Zeitwerttabelle aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung entnommen und spaltet sich auf in 10 Minuten für die Überprüfung der Daten (Zeitwerttabelle, Standardaktivität 5, mittlere Komplexität) und 2 Minuten für die Datenübermittlung (Zeitwerttabelle, Standardaktivität 8, mittlere Komplexität).

Bei einem Lohnsatz von 43,90 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für die Verwaltungsebene Land, gehobener Dienst) und einem Zeitaufwand von 12 Minuten pro Fall fällt jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von etwa 100 Euro an.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(12 * 43,90 / 60) * 13 / 1\,000 = 0,114$

Vorgabe 4.3.16: Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben; §§ 79 bis 81 i. V. m. §§ 92, 93 und 97 AgrStatG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 665	-2	44,60	0	-2	0

Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)	-2
--	----

Bei der „Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben“ (OnDEA-ID 202310311504206, EVAS-Nr. 41261) wird das Erhebungsmerkmal „Größe der Waldfläche“ vom Pflichtmerkmal zum freiwilligen Hilfsmerkmal, da einige wenige Datenmelder große Schwierigkeiten hatten, das Merkmal anzugeben. Der Großteil der Melder hat jedoch keine Probleme bei der Beantwortung der Frage nach der Größe der Waldfläche, sodass über alle Melder mit einer Zeiterparnis von 2 Minuten pro Fall gerechnet werden kann, wenn dieses freiwillig gemeldet wird. Das Merkmal ist zwar nach wie vor im Fragebogen enthalten, da jedoch keine Auskunftspflicht mehr dafür besteht, wird auch kein Erfüllungsaufwand verursacht.

Zuletzt wurden 1 665 kommunale Waldbewirtschafter sowie Forstverwaltungsstellen jährlich zu dieser Primärerhebung befragt. Der Zeitaufwand pro Meldung betrug dabei 32 Minuten. Zukünftig geht der im StBA für die Statistik zuständige Fachbereich von einer Zeiterparnis von 2 Minuten aus, da das Merkmal „Größe der Waldfläche“ nicht mehr verpflichtend ist. Sachkosten fallen nicht an, da die Erhebung über das Online-Portal IDEV erhoben wird.

Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro (Lohnsatz aus standardisierter Lohnkostentabelle für die Verwaltungsebene Kommune, gehobener Dienst) sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Umwandlung vom Pflichtmerkmal zum freiwilligen Merkmal für die Verwaltung um rund 2 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tausend Euro: $(- 2 * 44,60 / 60) * 1 665 / 1 000 = - 2,475$

- d) **Nachrichtliche** Ausweisung von Vorgaben der Verwaltungen, die auf EU-Recht basieren ohne nationale Umsetzung (für Deutschland fällt kein Erfüllungsaufwand an)

EU-Erfüllungsaufwand des Statistischen Bundesamts

Bezeichnung der Statistik	Verwaltungsebene, Laufbahngruppe	Angaben für jährlichen Aufwand		Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Angaben für einmaligen Aufwand		Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
		Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand in Arbeitstagen		Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Zeitaufwand in Arbeitstagen	
Schätzung/Fortschreibung der Ziegenbestände SAIO-VO (EU) 2022/2379	Bund, h.D.	70,50	25	14	70,50	20	11
Schätzung/Fortschreibung der Legehennenbestände SAIO-VO (EU) 2022/2379	Bund, h.D.	70,50	75	42	70,50	90	51

Schätzung/Fortschreibung der Masthühnerbestände SAIO-VO (EU) 2022/2379	Bund, h.D.	70,50	75	42	70,50	90	51
Schätzung bestimmter Merkmale der pflanzlichen Erzeugung SAIO-VO (EU) 2022/2379	Bund, h.D.	70,50	200	113	70,50	600	338
Schätzung von Pachtentgelten SAIO-VO (EU) 2022/2379	Bund, g.D.	46,50	200	74			
Schätzung von Pachtentgelten SAIO-VO (EU) 2022/2379	Bund, h.D.	70,50	200	113			
Ermittlung zusätzlicher Merkmale der pflanzlichen Erzeugung (Gemüse, Obst) u.a. auf Basis von Schätzverfahren SAIO-VO (EU) 2022/2379	Bund, g.D.	46,50	200	74			
nachrichtlich: Summe (in Tsd. Euro)				473			451

Um weitere Entlastungen der Auskunftsgewebenden zu erzielen, sollen die neuen Anforderungen aus der SAIO-Verordnung bezüglich einer jährlichen Lieferung von Daten zu Pachtentgelten, Beständen von Ziegen, Masthühnern und Legehennen (einschließlich Legehennen zur Produktion von Zuchteiern) und zu einigen Merkmalen der pflanzlichen Erzeugung nicht über die Einführung neuer primärstatistischer Erhebungen, sondern über neu einzuführende Schätzverfahren durch das Statistische Bundesamt erfüllt werden.

Hierdurch entsteht EU-seitig jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 473 000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand der EU in Höhe von rund 451 000 Euro.

Vorgabe: Führen des HI-Tier Registers (StMELF); Verordnung (EG) 504 / 2008 i. V. m. anderen Verordnungen und Richtlinien der EU

Der zentrale Betrieb der Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tiere (HI-Tier)“ liegt beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF). Da die Rechtsgrundlage für das Register im EU-Recht verankert ist und es

keine nationale Rechtsgrundlage gibt, wird in Deutschland auch kein Erfüllungsaufwand angesetzt.

Durch die Implementierung der Merkmale "ökologische Wirtschaftsweise der Rinderhaltung" und "Nutzungszweck der Rinderhaltung" in die HIT-Datenbank für die „Repräsentative Viehbestandserhebung – Rinderbestände“, wird EU-Erfüllungsaufwand in gleicher Höhe wie bei Vorgabe 4.2.3 angenommen: Der jährliche Erfüllungsaufwand steigt auf EU-Ebene um rund 18 000 Euro, während der einmalige Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf EU-Ebene bei rund 45 000 Euro liegt.

Art. 3 PflSchG:

Der Erfüllungsaufwand ändert sich nicht.

Art. 4 SeeFischG:

Durch die Änderung des Seefischereigesetzes entsteht für die Verwaltung auf Bundesebene ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro pro Jahr. Für die Verwaltung auf Länderebene ergibt sich ebenfalls ein zusätzlicher, jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 150 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand ergibt sich daraus, dass nun die Prüfung der Schwere eines Verstoßes und die Eintragung der Schwere in die nationale Verstoßdatei für alle möglichen schweren Verstöße vorgenommen werden muss. Da bereits nach geltender Rechtslage eine Prüfung der Schwere eines Verstoßes und die Eintragung in die Verstoßdatei durchgeführt wird, wenn Punkte vergeben werden können, sind lediglich die fünf Arten schwerer Verstöße von dem zusätzlichen Prüfungsaufwand betroffen, für die die Punktevergabe nicht gilt. Schätzungsweise ist hier von circa 20 Fällen jährlich auszugehen bei denen sich der Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand auf ungefähr 20 Minuten pro Fall beläuft. Der voraussichtliche Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand setzt sich bei Bund und Land jeweils wie folgt zusammen:

Aktivität	Arbeitsaufwand (in Minuten)
Mit der Vorgabe vertraut machen	2
Inhaltliche Prüfung und Bewertung des schweren Verstoßes durchführen	10
Mitteilung der Länder an BLE oder Eintragung durch BLE in nationale Verstoßdatei	3
Archivieren und Dokumentieren	5

Die Verwaltungen auf Bundes- und Landesebene sind voraussichtlich gleich stark betroffen: Zwar ist nur die Bundesverwaltung für die Eintragung der Schwere eines Verstoßes in die Verstoßdatei zuständig, allerdings müssen die Länder im Gegensatz zur Bundesverwaltung die Daten für die Eintragung noch (an die Bundesverwaltung) übermitteln. Sowohl auf die Landesverwaltung als auch auf die Bundesverwaltung entfallen schätzungsweise je 10 Fälle. Diese Aufteilung ergibt sich aus der getrennten Zuständigkeit für Verstöße des Kapitäns (Zuständigkeit der Länder) und des Lizenzinhabers (Zuständigkeit des Bundes). Dabei ist bei den Lohnkosten von dem Durchschnittswert der Dienstgrade (auf Bundesebene von 42,20 Euro pro Stunde und auf Landesebene von 43,80 Euro) auszugehen, da an der Bearbeitung alle Dienstgrade mitwirken. Konkret ergibt sich daraus ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung von 140,67 Euro und für die Landesverwaltung von 146 Euro, der zur Vereinfachung auf 150 Euro pro Verwaltungsebene gerundet wurde.

5. Weitere Kosten

Außer dem unter Punkt 4 dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind die Regelungen nicht relevant. Gleichstellungspolitische Aspekte werden durch das Änderungsgesetz ebenfalls nicht tangiert.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Agrarstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch das Einfügen neuer Paragraphen und der Umbenennung der Bodennutzungshaupterhebung wird die Anpassung der Inhaltsübersicht notwendig.

Zu Buchstabe a

Durch die Verordnung (EU) 2022/2379 wird der Umfang der an Eurostat zu übermittelnden Daten ausgeweitet. Dies gilt insbesondere für Daten zur Landwirtschaft mit ökologischer Wirtschaftsweise. Da der Begriff „ökologische Wirtschaftsweise“ an mehreren Stellen verwendet wird, empfiehlt sich eine Bestimmung des Begriffs.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Umbenennung der Bodennutzungshaupterhebung ist eine Umbenennung der entsprechenden Überschrift in der Inhaltsübersicht notwendig.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für die Umstrukturierung der Bodennutzungshaupterhebung wird ein neuer Paragraph eingefügt.

Zu Nummer 2

Um den Begriff „ökologische Wirtschaftsweise“ zu bestimmen, wird auf die Verordnung (EU) 2018/848 zurückgegriffen. Diese enthält Vorschriften zur ökologischen/biologischen Produktion.

Zu Nummer 3

Die Erhebungsmerkmale zum Zwischenfruchtanbau werden lediglich in den Jahren einer Agrarstrukturerhebung bzw. Landwirtschaftszählung erhoben. Demnach sind diese Erhebungsmerkmale kein Bestandteil der Statistik der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe (ehemals Bodennutzungshaupterhebung). Im Sinne der Rechtsklarheit sollen diese Erhebungsmerkmale in §§ 27 und 28, welche die Erhebungsmerkmale einer Agrarstrukturerhebung und dessen Bezugszeiten festlegen, geregelt werden.

Zu Nummer 4

Aus der bisherigen Primärstatistik auf Grundlage der Befragung von Stichprobenbetrieben wird mit der Gesetzesänderung eine Sekundärstatistik, die für die Grundgesamtheit aller Betriebe innerhalb der weiterhin bestehenden Erfassungsgrenzen Angaben aus verschiedenen Datenquellen (Verwaltungsdaten, andere Erhebungen, Register) heranzieht. Mit der Umbenennung soll den vorgesehenen methodischen Änderungen Rechnung getragen und die sich vollziehende Veränderung durch einen neuen Wortlaut in der Namensgebung sichtbar gemacht werden.

Die Bodennutzungshaupterhebung wurde bisher als Stichprobe von maximal 80 000 Erhebungseinheiten durchgeführt. Da die Erhebungsmerkmale mittlerweile flächendeckend aus Verwaltungsdaten vorliegen, soll die Erhebung auf die Nutzung von Verwaltungsdaten umgestellt werden. Dadurch entfällt die Befragung der landwirtschaftlichen Betriebe. Dies wiederum erlaubt es, die Erhebung nicht mehr als Stichprobe, sondern als Vollerhebung mit Abschneidegrenze durchzuführen, was zu einer deutlich verbesserten Datenqualität bei gleichzeitiger Reduzierung des Verwaltungsaufwands für die Wirtschaft führt.

Eine wichtige Quelle für Daten über die Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe und deren Wirtschaftsweise ist das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), in dem die landwirtschaftlichen Flächen und ihre Nutzung erfasst sind. Die für die Führung der InVeKoS-Datenbanken zuständigen Stellen sowie weitere Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen sind nach § 93 Absatz 5 Agrarstatistikgesetz auskunftspflichtig. Auch für die Übermittlung der Angaben zu Lage und Geometrie der in den InVeKoS-Datenbanken erfassten Flächen ist in Verbindung mit dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) - GAPInVeKoSG), das in § 16 die Übermittlung von InVeKoS-Daten für die Agrarstatistik sowie für die Schaffung einer Geodateninfrastruktur nach § 5 des Geodatenzugangsgesetzes vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, regelt, die rechtliche Voraussetzung gegeben.

Mit § 7a soll – ähnlich wie in § 20a im Fall der Rinder und der HIT-Datenbank – die Möglichkeit geschaffen werden, die Daten über die Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe über die Nutzung von Verwaltungsdaten zu gewinnen, solange diese den Qualitätsansprüchen für die Erstellung der Statistik entsprechen und die erforderlichen Erhebungsinhalte abdecken. In diesem Fall soll die Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe als Vollerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt werden, was mit einer deutlich verbesserten Datenqualität gegenüber der bisherigen Stichprobenerhebung bei gleichzeitiger Entlastung der Wirtschaft verbunden ist. Insoweit Betriebe keine Prämienanträge stellen und Daten zu der Bodennutzung dieser Betriebe daher in den InVeKoS-Datenbanken nicht enthalten sind, kann – soweit verfügbar – beispielsweise auf Angaben, die bei der Berufsgenossenschaft vorliegen, zurückgegriffen werden. Eine weitere Quelle können Angaben aus anderen agrarstatistischen Erhebungen darstellen. Insbesondere sollen aus der Agrarstrukturerhebung verfügbare Daten herangezogen werden. Um in der nächsten, für das Jahr 2026 als Stichprobenerhebung vorgesehenen Agrarstrukturerhebung vollständige Angaben über die Bodennutzung der nicht in den InVeKoS-Datenbanken enthaltenen Betriebe zu erhalten, sollen diejenigen von diesen Betrieben, die nicht in der Stichprobe enthaltenen sind, ebenfalls zu ihrer Bodennutzung befragt werden.

Zu Nummer 5

Die Verordnung (EU) 2022/2379 sieht die jährliche Übermittlung von Daten zu ökologisch bewirtschafteten Flächen an Eurostat vor. In Deutschland werden diese Daten bisher nur im Rahmen der Agrarstrukturerhebung bzw. der Landwirtschaftszählung, also alle drei bis vier Jahre, separat erhoben. Deshalb soll § 8 Absatz 1 um das Erhebungsmerkmal der

ökologischen Wirtschaftsweise ergänzt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Daten zu ökologisch bewirtschafteten Flächen jährlich erhoben werden und somit den EU-rechtlichen Vorgaben entsprochen wird.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Neukonzeption der Bodennutzungshaupterhebung soll auch mit einer Umbenennung der Erhebung Ausdruck verliehen werden. Um die Norm möglichst kurz und prägnant zu halten, wird der Name der Erhebung in § 8 Absatz 1 nicht ersetzt, sondern gestrichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verordnung (EU) 2022/2379 sieht die jährliche Übermittlung von Daten zu ökologisch bewirtschafteten Flächen an Eurostat vor. In Deutschland werden diese Daten bisher nur im Rahmen der Agrarstrukturerhebung bzw. der Landwirtschaftszählung, also alle drei bis vier Jahre, separat erhoben. Deshalb soll § 8 Absatz 1 um das Erhebungsmerkmal der ökologischen Wirtschaftsweise ergänzt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Daten zu ökologisch bewirtschafteten Flächen jährlich erhoben werden und somit den EU-rechtlichen Vorgaben entsprochen wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Erhebungsmerkmale zum Zwischenfruchtanbau werden lediglich in den Jahren einer Agrarstrukturerhebung bzw. Landwirtschaftszählung erhoben. Demnach sind diese Erhebungsmerkmale kein Bestandteil der Statistik der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe (ehemals Bodennutzungshaupterhebung). Im Sinne der Rechtsklarheit sollen diese Erhebungsmerkmale in §§ 27 und 28, welche die Erhebungsmerkmale einer Agrarstrukturerhebung und dessen Bezugszeiten festlegen, geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Erhebungsmerkmale zum Zwischenfruchtanbau werden lediglich in den Jahren einer Agrarstrukturerhebung bzw. Landwirtschaftszählung erhoben. Demnach sind diese Erhebungsmerkmale kein Bestandteil der Statistik der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe (ehemals Bodennutzungshaupterhebung). Im Sinne der Rechtsklarheit sollen diese Erhebungsmerkmale in §§ 27 und 28, welche die Erhebungsmerkmale einer Agrarstrukturerhebung und dessen Bezugszeiten festlegen, geregelt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Erhebungsmerkmale zum Zwischenfruchtanbau werden lediglich in den Jahren einer Agrarstrukturerhebung bzw. Landwirtschaftszählung erhoben. Demnach sind diese Erhebungsmerkmale kein Bestandteil der Statistik der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe (ehemals Bodennutzungshaupterhebung). Im Sinne der Rechtsklarheit sollen diese Erhebungsmerkmale in §§ 27 und 28, welche die Erhebungsmerkmale einer Agrarstrukturerhebung und dessen Bezugszeiten festlegen, geregelt werden.

Zu Nummer 6

Die Verordnung (EU) 2022/2379 sieht eine gesonderte jährliche Lieferverpflichtung der ökologischen Viehbestände bei Rindern, Schafen und Schweinen vor. In Deutschland werden diese Daten bisher nur im Rahmen der Agrarstrukturerhebung bzw. der Landwirtschaftszählung, also alle drei bis vier Jahre, separat erfasst. Deshalb soll § 20 um das Erhebungsmerkmal der ökologischen Wirtschaftsweise ergänzt werden. Die Summe aller gehaltenen

Tiere – d.h. konventionelle und ökologische Haltung – ist für Rinder und Schweine halbjährlich und Schafe jährlich zu liefern. Hier besteht aber im Vergleich zur aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 keine Ausweitung der Lieferverpflichtungen.

Zu Buchstabe a

Um den EU-rechtlichen Vorgaben zu entsprechen soll § 20 Nummer 1 um das Erhebungsmerkmal der ökologischen Wirtschaftsweise ergänzt werden. So wird sichergestellt, dass die Daten zum ökologischen Viehbestand bei Rindern halbjährlich und bei Schafen jährlich erhoben werden. Mit Ergänzung um die Haltung nach konventioneller Wirtschaftsweise wird klargestellt, dass auch weitere Daten zum konventionellen Viehbestand bei Rindern halbjährlich und bei Schafen jährlich erhoben werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Um den EU-rechtlichen Vorgaben zu entsprechen soll § 20 Nummer 2 so ergänzt werden, dass die Anzahl der Tiere nach konventioneller und ökologischer Wirtschaftsweise erfasst wird. So wird sichergestellt, dass die Daten zum konventionellen und ökologischen Viehbestand bei Schweinen halbjährlich erhoben werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Des Weiteren werden für die Klimaberichterstattung Daten über die Emissionsminderungsmaßnahmen in der Schweinehaltung im Jahr 2025 nach Anzahl der Haltungsplätze und Nutzungszweck benötigt. Geplant ist, dies über § 20 Nummer 2 einmalig in die Novembererhebung 2025 zu integrieren.

Zu Nummer 7

Die Verordnung (EU) 2022/2379 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die ökologischen Viehbestände bei Rindern jährlich an Eurostat zu melden. Bei Rindern findet keine Primärerhebung statt, vielmehr werden die Verwaltungsdaten der HIT-Datenbank genutzt. Um den Aufwand bei dieser neuen Lieferverpflichtung so gering wie möglich zu halten, soll die Information über die Wirtschaftsweise der Haltung in die HIT-Datenbank integriert werden. [Die Erfassung des Nutzungszweckes (z.B. Milchkuh-Haltung) ist nach EU-Recht ebenfalls verpflichtend. Daher soll der Nutzungszweck ebenfalls verpflichtend über die HIT-Datenbank angegeben und aktualisiert werden]

Zu Nummer 8

Die Erhebungsmerkmale zum Zwischenfruchtanbau werden lediglich in den Jahren einer Agrarstrukturhebung bzw. Landwirtschaftszählung erhoben. Im Sinne der Rechtsklarheit sollen diese Erhebungsmerkmale demnach in §§ 27 und 28, welche die Erhebungsmerkmale einer Agrarstrukturhebung und dessen Bezugszeiten festlegen, geregelt werden.

Zu Nummer 9

Die Erhebungsmerkmale zum Zwischenfruchtanbau werden lediglich in den Jahren einer Agrarstrukturhebung bzw. Landwirtschaftszählung erhoben. Im Sinne der Rechtsklarheit sollen diese Erhebungsmerkmale demnach in §§ 27 und 28, welche die Erhebungsmerkmale einer Agrarstrukturhebung und dessen Bezugszeiten festlegen, geregelt werden.

Zu Buchstabe a

Diese Ergänzung beruht auf der Änderung von § 27.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung ist notwendig, um eine weitere Nummer anzufügen.

Zu Buchstabe c

Diese Ergänzung beruht auf der Erweiterung von § 27 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Nummer 10

Gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538, ist es erforderlich, die Erntemengen für bestimmte Kulturen aus ökologischer Wirtschaftsweise gesondert zu erfassen. Zur Ermittlung der Erntemengen sind Kenntnisse zur Anbaufläche und zu den Erträgen notwendig. Um den EU-rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, soll die Ernte- und Betriebsberichterstattung gemäß § 46 dahingehend ergänzt werden, dass die Naturalerträge separat erfasst werden. Dies gilt allerdings nicht für die Ernte- und Betriebsberichterstattung bei Grünland und bei Reben. Bei Reben sollen die geforderten Informationen über die Weinbaukartei gewonnen werden. Für Grünland sieht die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 keine Erfassung der zertifizierten ökologischen/biologischen geernteten Erzeugung vor.

Zu Nummer 11

Außerdem ist es gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 erforderlich, die Gesamterntemenge aus ökologischer Wirtschaftsweise gesondert zu erfassen. Zur Ermittlung der Gesamterntemenge sind Kenntnisse zur Anbaufläche und zu den Erträgen notwendig. Um den EU-rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, soll die besondere Ernte- und Qualitätsermittlung gemäß § 47 dahingehend ergänzt werden, dass die endgültigen Naturalerträge und die Gesamterntemenge aus ökologischer Wirtschaftsweise separat erfasst werden.

Zu Buchstabe a

Zur Weiterentwicklung der Ernteberichterstattung, insbesondere unter Nutzung von Satellitendaten, werden die Geokoordinaten der in der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung einbezogenen Feldern benötigt. Dies soll in § 47 Absatz 2 als Erhebungsmerkmal hinzugefügt werden.

Zu Buchstabe b

Die SAIO-Verordnung fordert die Lieferung von Produktionsmengen aus ökologischer Landwirtschaft. Zur Berechnung der Produktionsmengen werden die Erträge benötigt. Mit der Anpassung von § 47 Absatz 2 wird angeordnet, dass die Naturalerträge und Gesamterntemengen aus ökologischer Wirtschaftsweise gesondert ermittelt werden.

Zu Nummer 12

Gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379, ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten jährlich die Anzahl der geschlachteten ökologischen Hühner, sowie das Gewicht der Schlachtkörper melden. Bisher wird die Erhebung in Geflügelschlachtereien nicht getrennt nach konventioneller oder ökologischer Haltungsform durchgeführt. Um den neuen EU-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, soll § 57 Absatz 1 so ergänzt werden, dass in der Erhebung in Geflügelschlachtereien Zahl und Schlachtgewicht der geschlachteten Hühner gesondert nach konventioneller und ökologischer Wirtschaftsweise erfasst werden.

Zu Nummer 13

Bisher zählt die Waldfläche zu den Erhebungsmerkmalen bei der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben. Die verpflichtende Erhebung der Waldfläche hat allerdings bei einigen Forstverwaltungen zu Schwierigkeiten geführt. Deshalb soll die Waldfläche als Erhebungsmerkmal in § 81 Absatz 1 gestrichen und künftig als Hilfsmerkmal geführt werden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Umbenennung der Bodennutzungshaupterhebung in „Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe“.

Zu Buchstabe b

Ersetzung des Satzendes durch ein Komma, um eine weitere Nummer anzufügen.

Zu Buchstabe c

Bisher zählt die Waldfläche zu den Erhebungsmerkmalen bei der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben. Die verpflichtende Erhebung der Waldfläche hat allerdings bei einigen Forstverwaltungen zu Schwierigkeiten geführt. Deshalb soll die Waldfläche als Erhebungsmerkmal gestrichen und künftig als Hilfsmerkmal geführt werden. Dazu wird § 92 in einer neuen Nummer 11 um die Größe der Waldfläche aus der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben ergänzt.

Zu Nummer 15

Für das neue Hilfsmerkmal Größe der Waldfläche wird in § 93 mit der neuen Nummer 4 festgelegt, dass das Hilfsmerkmal Größe der Waldfläche ohne Auskunftspflicht erhoben wird.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Bisher darf das Betriebsregister gemäß § 97 nicht für eine freiwillige Erhebung gemäß § 7 Bundesstatistikgesetz herangezogen werden, was den Verwaltungsaufwand – insbesondere für die Ermittlung des Berichtskreises über alternative Quellen – unnötig erhöht. Deshalb soll § 97 Absatz 1 Satz 3 um die Erhebung für besondere Zwecke nach § 7 Bundesstatistikgesetz ergänzt werden.

Zu Buchstabe b

Ermöglichung der Aufnahme der Größe der Waldfläche aus der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben in das Betriebsregister zur Verbesserung der Stichprobenqualität und Berichtskreispflege.

Zu Buchstabe c

Formulierungsänderung bei den Löschfristen in Absatz 4 Satz 2, um durch den verstärkten Ausbau der Verwaltungsdatennutzung und den damit einhergehenden Verzicht auf Primärbefragungen zu vermeiden, dass durch den Wortlaut „Heranziehung zu einer Erhebung“ aktive Erhebungseinheiten aus dem Register gelöscht werden müssen.

Zu Buchstabe d

Zur Pflege des Betriebsregisters sollen den Statistischen Ämtern der Länder auf Ersuchen bestimmte Merkmale aus der Weinbaukartei übermittelt werden können.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Änderung 16 Buchstabe d, durch den ein neuer Absatz eingefügt wird.

Zu Nummer 17

Umbenennung der Bodennutzungshaupterhebung in „Erhebung der Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe“.

Zu Artikel 2 (Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung)

Zu Nummer 1

Die Verordnung (EG) Nr. 843/2007 ist mit Wirkung zum 1. Januar 2022 außer Kraft getreten und durch die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 ersetzt worden. Deshalb sollte die Verordnung im Gesetzestext der Marktordnungswaren-Meldeverordnung aktualisiert werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aktualisierung des Verweises auf die gültige Verordnung über die biologische/ökologische Produktion (Verordnung (EU) 2018/848).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die SAIO-Verordnung verlangt Angaben zu den Fett- und Eiweißmengen einer Reihe von Bio-Milcherzeugnissen (z.B. Buttermilcherzeugnisse, Kondensmilcherzeugnisse, Milchfetterzeugnisse). Um die Meldung dieser Produkte zu gewährleisten, wird § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Marktordnungswarenmeldeverordnung entsprechend ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die SAIO-Verordnung verlangt die jährliche Meldung der hergestellten Mengen von Bio-Sahne und – sauermilchprodukten, außerdem die hergestellten Mengen von Bio-Milcherzeugnissen (z.B. Buttermilcherzeugnisse, Kondensmilcherzeugnisse, Milchfetterzeugnissen). Um den Lieferverpflichtungen der SAIO-Verordnung nachzukommen, wird die Produktliste in § 5 Absatz 2 Nummer 4 der Marktordnungswaren-Meldeverordnung entsprechend erweitert.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die SAIO-Verordnung verlangt die jährliche Meldung der hergestellten Mengen von Bio-Sahne und – sauermilchprodukten, außerdem die hergestellten Mengen von Bio-Milcherzeugnissen (z.B. Buttermilcherzeugnisse, Kondensmilcherzeugnisse, Milchfetterzeugnissen). Um den Lieferverpflichtungen der SAIO-Verordnung nachzukommen, wird die Produktliste in § 5 Absatz 2 Nummer 4 der Marktordnungswaren-Meldeverordnung entsprechend erweitert.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Aktualisierung des Verweises auf die gültige Verordnung über die biologische/ökologische Produktion (Verordnung (EU) 2018/848).

Zu Artikel 3 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 müssen die Verwender von Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2026 die Aufzeichnungen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format führen. Daher muss § 11 Absatz 1 Satz 1 dahingehend geändert werden, dass für Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2026 keine Wahlmöglichkeit zwischen elektronischer und schriftlicher Führung der Aufzeichnungen mehr besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird eine Ermächtigung geschaffen, um das elektronische Format für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und das Verfahren für die Bereitstellung der Informationen zu harmonisieren. Verpflichtende Regelungen für das elektronische Format und die Datenübermittlung erlauben eine weitreichende Unterstützung der beruflichen Verwender und Verwenderinnen hinsichtlich der verpflichtenden elektronischen Aufzeichnungen. Anbieter von für die Aufzeichnungen grundsätzlich nutzbaren Systemen (z.B. Ackerschlagkarteien) können sich an dem vorgegebenen Format orientieren. Verwender und Verwenderinnen können so auf die von ihnen bereits genutzten Systeme zurückgreifen. Ein Vorliegen der Aufzeichnungen in einem einheitlichen Format ermöglicht grundsätzlich eine Nutzung der elektronischen Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Erfüllung der Datenanforderungen der Verordnung (EU) 2022/2379 sowie eine Nutzung für die Kontrollen und zur Beantwortung von Anfragen nach dem Umweltinformationsrecht durch die jeweiligen berechtigten Behörden der Länder.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu dem neu eingefügten Satz 2.

Zu Buchstabe b

§ 11 Absatz 3 PflSchG erfüllt nicht die Mindestanforderungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Da es sich bei den Aufzeichnungen zum Inverkehrbringen und zur Anwendung gem. Artikel 67 Verordnung (EG) 1107/2009 um Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG handelt und der Zugang im Rahmen der Umweltinformationsgesetzgebung geregelt wird, erfolgt eine Streichung des Absatz 3.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Aktualisierung des Verweises auf die ab 2025 gültige Verordnung (EU) 2022/2379.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aktualisierung des Verweises auf die ab 2025 gültige Verordnung (EU) 2022/2379.

Zu Buchstabe b

Aktualisierung des Verweises auf die ab 2025 gültige Verordnung (EU) 2022/2379.

Zu Artikel 4 (Änderung des Seefischereigesetzes)

Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 sehen vor, dass die Mitgliedstaaten bei den dort genannten Verstößen die Schwere des Verstoßes zu prüfen haben.

Mit dem Einfügen von § 14 Absatz 3 Nummer 14 SeeFischG kann - unabhängig von einer Punktevergabe – für alle Verstöße zusätzlich die Angabe, dass ein Verstoß als schwer einzustufen ist, in die Verstoßdatei eingetragen werden. Die Änderung von § 14 SeeFischG dient dazu, schwere Verstöße auch über die Punktevergabe hinaus zu dokumentieren und somit die Durchführungsdefizite im Rahmen des in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 festgelegten Sanktionssystems zu beheben.

Die Regelung des § 14 Absatz 3 Nummer 9 erlaubt bereits jetzt den Rückschluss, dass ein schwerer Verstoß begangen und Punkte vergeben wurden. Die nun vorgesehene Ergänzung des § 14 Absatz 3 Nummer 14 SeeFischG ist daher auf die Fälle eingegrenzt, in denen bei einem schweren Verstoß keine Punkte vergeben wurden.

Diese Änderung führt nicht dazu, dass die Punktevergabe ausgeweitet wird. Diese kann weiterhin nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen. Auswirkungen wird die Änderung auf die Zulässigkeit der Anträge auf Unterstützung nach Artikel 11 Verordnung (EU) 2021/1139 und Artikel 10 Verordnung (EU) Nr. 508/2014 haben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ein elektronisches Format für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender und ein elektronisches Verfahren für die Bereitstellung der Anwendungsdaten vorzugeben soll die Verabschiedung einer Rechtsverordnung bis 1. Januar 2026 ermöglichen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Seefischereigesetzes wurde auf den Tag nach der Verkündung festgelegt. Es soll eine zügige Behebung des Durchführungsdefizits des EU-Rechts gewährleistet werden. Zudem ist kein hoher organisatorischer Aufwand bei den Vollzugsbehörden zu erwarten.

Zu Absatz 2

Damit bei den statistischen Erhebungen im Jahr 2024 keine Unklarheiten bezüglich der anzuwendenden Vorschriften bestehen, soll das Gesetz zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 müssen die Verwender von Pflanzenschutzmitteln ab 1. Januar 2026 die Aufzeichnungen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format führen. Dementsprechend tritt auch die entsprechende Anpassung im nationalen Recht zu diesem Zeitpunkt in Kraft.